



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

polg@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt

Basel, 12. August 2020

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2020

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)

Die vorgesehene Verordnungsänderung ist unter anderem aus Gründen des Arten- und des Tierschutzes erforderlich und richtig. Bei Investitionen in vogelsichere Konstruktionen oder bei Sanierungen können Kosten auf die Stromkunden umgelegt werden.

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL an.

2. Luftreinhalte-Verordnung (LSV)

Die Zementindustrie spielt bei der Wiederverwertung von Abfällen gemäss der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) eine wichtige Rolle. Aufgrund der grossen Volumenströme in einem Zementwerk können bedeutende Mengen an Abfällen wiederverwertet werden, die sowohl als alternative Rohmaterialien als auch als alternative Brennstoffe zum Einsatz kommen können und natürliche Ressourcen wie auch kostbaren Deponieraum schonen.

Dabei ist es ein grosser Vorteil, dass bei der Verwertung der Abfälle keine Rückstände übrig bleiben, die nachher deponiert werden müssten. Dies ist insbesondere interessant für Abfälle mit einem hohen Mineralstoffanteil und geringem Heizwert, wie z.B. bei kontaminiertem Erdreich, wo bei einem anderen thermischen Prozess grosse Mengen an zu deponierenden Schlacken oder Rückständen anfallen würden. Die vorgeschlagene Anpassung der Emissionsgrenzwerte an den Stand der Technik erlaubt es, die Verwertung von Abfällen in der Zementindustrie noch umweltverträglicher zu machen und besser in Einklang mit der Reinhaltung der Luft zu bringen.

Anhang 2 Ziffer 11: Zementöfen und Kalkklinkeröfen

Die geplanten Änderungen unterstützen wir vollumfänglich. Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden, wobei ein Abfalleinsatz weiterhin gewährleistet wird. In den Erläuterungen zur Änderung der LRV ist eine Anpassung notwendig.

Zu den einzelnen Grenzwerten ist Folgendes festzuhalten:

Anhang 2 Ziffer 112: Stickoxide und Ammoniak

Wir erachten die vorgesehene Reduktion des Grenzwertes für Stickoxide (NO_x) von 500 mg/m³ auf 200 mg/m³ als eine zwingend notwendige Anpassung an den Stand der Technik und wichtig zur Verringerung von NO_x-Emissionen. Mit dem geplanten Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m³ sind wir einverstanden. Ein Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m³ führt zu einer gewissen Erleichterung gegenüber dem heute für Ammoniak und Ammonium zusammen geltenden Grenzwert von 30 mg/m³, die aber angesichts der beträchtlichen Senkung der NO_x-Emissionen nicht ins Gewicht fällt.

Die gesamtschweizerischen NO_x-Emissionen werden mit dem geplanten Grenzwert um ca. 2% vermindert. In den einzelnen Standortkantonen der Zementwerke führt die Senkung des Grenzwerts zu noch bedeutenderen Reduktionen der NO_x-Emissionen von bis über 10%.

In Deutschland gilt seit 1. Januar 2019 (17. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BlmSchV)) für Zementwerke ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³. Aus diesem Grund sind dort bereits 15 der 37 Zementwerke mit einem SCR-Katalysator ausgerüstet. Mit dieser Technologie können die vorgesehenen Grenzwerte für NO_x und Ammoniak eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist somit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar.

Vier der sechs Schweizer Zementwerke können den aktuell geltenden Grenzwert für Ammoniak und Ammoniumverbindungen von 30 mg/m³ nicht einhalten. Drei davon erhalten von den Kantonen Erleichterungen, die jedoch im Juni 2021 bzw. im Juni 2023 auslaufen. Für diese Werke besteht somit Handlungsbedarf. Die Ausrüstung der Werke mit einem SCR-Katalysator oder einer anderen Technologie, die gleichwertige Emissions-Reduktionen erzielt, wird für sie auch aus diesem Grund erforderlich sein.

Bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak sind positive Synergien zu erwarten. So können zum Beispiel mit einem SCR-Katalysator nicht nur die neu geplanten NO_x- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden. Als Nebeneffekt können die Gesamtkohlenstoff-Emissionen um ca. 40 bis 70% gemindert werden, Benzol um ca. 50%, und auch bei den Dioxinen kann eine Minderung erwartet werden. Aufgrund der grossen Schadstoff-Frachten von Zementwerken ist die Minimierung von Emissionen, insbesondere auch von kanzerogenen, eine besonders wichtige Aufgabe. Es wird daher gehofft, dass als Synergieeffekt bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für NO_x und Ammoniak auch deutliche Emissionsminderungen bei organischen Schadstoffen erzielt werden können (vgl. auch Bemerkung zu Anhang 2 Ziffer 114).

Anhang 2 Ziffer 113: Schwefeloxide

Wir sind mit der Senkung des Schwefeldioxid-Grenzwertes von 500 mg/m³ auf maximal 400 mg/m³ einverstanden. Die Festlegung eines Maximalwerts ist für Schwefeloxide sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Schwefelgehalte im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass ein Grenzwert von maximal 400 mg/m³ von allen Schweizer Zementwerken eingehalten werden kann.

Anhang 2 Ziffer 114: Gasförmige organische Stoffe

Antrag:

Bei Einsatz einer Abgasbehandlung darf nur die entstandene Minderung von Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden. Dies ist im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV jedoch nicht korrekt ausgeführt. Kap. 4.1.3 des erläuternden Berichts ist in diesem Punkt zwingend anzupassen, damit er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht und mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

Begründung:

Wir sind mit der vorgesehenen Anpassung der LRV einverstanden. Die Vorgabe zur Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe bei der Grenzwertfestlegung ist sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Gehalte an organischen Verbindungen im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken.

Gemäss dem vorgesehenen Wortlaut der LRV dürfen die Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus der Verwertung von Abfällen höchstens 10 mg/m^3 betragen. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen ‚aufgefüllt‘ wird. Bei Einsatz einer Abgasbehandlung darf nur die entstandene Minderung von Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden. Im erläuternden Bericht wird jedoch festgehalten, dass in Ziffer 114 LRV darauf verzichtet wird, einen Grenzwert von 10 mg/m^3 mit einer Ausnahmeregelung analog Europa festzulegen. Dies ist im erläuternden Bericht zwingend anzupassen.

Anhang 2 Ziffer 115: Staub

Wir sind mit der Senkung des Staub-Grenzwertes von 20 mg/m^3 auf 10 mg/m^3 einverstanden. Alle Schweizer Zementwerke sind mit Gewebefiltern ausgestattet, mit welchen Staub-Emissionen von unter 10 mg/m^3 eingehalten werden. Ein Staub-Grenzwert von 10 mg/m^3 ist somit Stand der Technik. Von den Zementwerken müssen keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den neuen Grenzwert einzuhalten.

Anhang 2 Ziffer 119: Überwachung

Wir erachten die vorgesehene Anforderung der kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung von Ammoniak als notwendig. Denn nur so kann die dauerhafte Einhaltung des Ammoniak-Grenzwerts überprüft werden. Vier der sechs Schweizer Zementwerke messen die Ammoniak-Emissionen bereits heute ganzjährig und müssen daher keine zusätzlichen Investitionen tätigen.

Anhang 3 Ziffer 523: Wärmespeicher

Die energetische Nutzung von Biomasse durch zum Beispiel Holz ist eine der wichtigsten erneuerbaren Energiequellen der Schweiz. Als natürlich gespeicherte Sonnenenergie mit hoher und sicherer Lagerfähigkeit ist die Biomasse eine wichtige Ressource und hat deswegen auch in der Energiestrategie 2050 eine bedeutende Rolle zugewiesen bekommen. Demzufolge ist es notwendig, eine umweltfreundliche und sinnvolle Nutzung der Holzenergie zu fördern und zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Änderung, dass auch für Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW installiert werden soll, wird deshalb ausdrücklich begrüsst.

Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Neben den gut funktionierenden Holzfeuerungen gibt es auch Anlagen, die aufgrund technischer Mängel oder schlechter Anlageplanung erhöhte Emissionen verursachen. Ziel ist, dass zukünftig nur noch qualitativ hochstehende Anlagen realisiert werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für die Minimierung der Emissionen aus Holzfeuerungen sind insbesondere Betriebszustände

wie An- und Abfahren oder Glutbettunterhalt relevant. Die Erfahrung zeigt, dass ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand nur erreicht werden kann, wenn die verschiedenen Einflussfaktoren für Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems sowie die Dimensionierung des Speichervolumens aufeinander abgestimmt sind.

Auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ist deshalb ein Speicher sinnvoll. Gemäss Kapitel 3.3 im Dokument «Grundlagen und Empfehlungen zur Dimensionierung von Wärmespeichern» (Verenum im Auftrag des BAFU, 2019) sollten automatische Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Anhang 3 Ziffer 523 Abs. 3 erlaubt es der Behörde, in begründeten Fällen kleinere Speicher zu bewilligen, als dies in den bestehenden Absätzen 1 und 2 für Feuerungen bis 500 kW Nennwärmeleistung gefordert ist. Diese Ausnahmemöglichkeit soll auch für Feuerungen nach dem neuen Abs. 2^{bis} gelten. Die zuständige Behörde behält hier die Kompetenz und den Entscheidungsspielraum. Die Behörde kann, gestützt auf die Erfahrung und Fachkompetenz, Ausnahmen gewähren. Zudem wird bei Neuanlagen dieser Grösse auch eine Projektbegleitung, beispielsweise gemäss QM Holz mit QMstandard oder QMvereinfacht empfohlen. Wenn das gemäss Projektbegleitung berechnete Speichervolumen geringer ist, als die empfohlenen 25 Liter pro kW Nennwärmeleistung, soll das gemäss Projektbegleitung verlangte Speichervolumen massgebend sein.

Anhang 4 Ziff. 1.1: Einleitungssatz und Tabelle, Grenzwert für Benzo[a]pyren

Der Grenzwert für Benzo[a]pyren (BaP) bei der Verbrennung von Abfällen als Rohmaterialersatz in Zementwerken wird an den Grenzwert für die Deponie Typ E entsprechend dem Verhältnis PAK/BaP für Deponie Typ E angepasst. Die Konzentration von Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen PAK und damit auch BaP ist im Zementwerk auf der Rohmaterialseite unproblematisch.

3. Lärmschutzverordnung (LSV)

Eine Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms muss im Sinne einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen.

Art. 21 Abs. 2: Beitragsberechtigung übrige Strassen

Die neue Formulierung ist sehr wichtig, damit keine festgelegten Strecken vereinbart werden müssen, welche aufgrund von Verzögerungen im Projektgenehmigungsverfahren und bei der Finanzplanung der Anlagenhalter zeitliche Anpassungen bedingen würden.

Art. 21 Abs. 3: Beitragsberechtigung Befristung

Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig. Die Strassenlärmsanierung soll eine Daueraufgabe werden, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.

Art. 22 Abs. 2 Bst. c: Gesuch

Wir begrüssen die textliche Anpassung.

Art. 23 Abs. 2 Bst. a: Programmvereinbarung

Es ist folgerichtig, dass dieser Abs. 2 Bst. a ersetzt wird.

Art. 23 Abs. 2 Bst. a bis: Programmvereinbarung

Die Erwähnung der Schallschutzfenster in diesem Zusammenhang ist eine Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Formulierung.

Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b: Beitragsbemessung

Antrag:

Im erläuternden Bericht ist aufzunehmen, dass das BAFU eine Vollzugshilfe erstellen soll, welche die beiden Kategorien in Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b klar definiert.

Begründung:

Es braucht eindeutige Anweisungen, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.

Wir begrüßen sehr, dass neben der Anzahl der unter dem Immissionsgrenzwert geschützter Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen.

Art. 24 Abs. 2: Beitragsbemessung

Wir sind damit einverstanden, dass die Subvention der Schallschutzfenster halbiert wird. Die finanziellen Mittel sollen schwergewichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersubvention hätte eine Änderung des USG Art. 50 zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung nun nicht notwendig ist.

4. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)

Art. 13a Abs. 1

Wir nehmen die explizite Nennung von «Rundholzlagern» zur Kenntnis, gehen jedoch davon aus, dass die entsprechende Regelung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt keine Anwendung finden wird.

5. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Antrag:

Das Recht auf Reparatur, wie es im EU Raum angedacht ist, sollte auch in der VREG aufgenommen werden.

Begründung:

Wir unterstützen die Anpassung der VREG grundsätzlich, insbesondere die Aufnahme des Wiederverwertens von Elektrogeräten in die Verordnung sowie die Ausweitung auf Bestandteile sowie auf weitere Produktgruppen. Es muss sich zeigen, ob der Mix zwischen einer staatlichen und einer Branchenlösung der richtige Weg ist. Es fehlt das Recht auf Reparatur, wie es im EU Raum angedacht ist.

Art. 3: Begriffe

Antrag:

Wir beantragen, den Begriff «Verkaufsstellen» aufzunehmen.

Begründung:

Damit wird klar, dass die Informationspflicht auch für den Schweizer Onlinehandel gilt.

Art. 4: Kennzeichnungs- und Informationspflicht, Abschnitt 3

Antrag:

«Rücknahmepflichtige müssen an gut sichtbaren Stellen in ihren Verkaufsstellen auf die kostenlose Rücknahme und die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen hinweisen.»

Begründung:

Die Hinweise müssen gut erkennbar sein.

Art. 15: Verwendung der Gebühr, Ziffer c

Antrag:

«(...) die Information und die Durchführung oder Unterstützung der vom BAFU genehmigten Studien, Forschungs- und Pilotanlagen, insbesondere zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung von Geräten, wobei für diese Informationstätigkeiten höchstens 7.5 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden dürfen; (...)»

Begründung:

Damit neue Verfahren oder Anlagentypen sich schneller am Markt etablieren können, braucht es dafür auch Forschungs- und Pilotanlagen sowie die entsprechenden finanzielle Mittel dafür.

6. Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen, Holzhandelsverordnung, HHV

Wir begrüßen die Einführung einer Holzhandelsverordnung und die damit verbundene Angleichung an bestehendes EU-Recht (EUTR). Dadurch kann einerseits die Verwendung von illegal geschlagenem Holz eingedämmt werden und andererseits wird der Zugang von Schweizer Holz zum europäischen Markt vereinfacht, sofern die Verordnung seitens der EU als gleichwertig anerkannt wird.

Art. 5: Beschaffung von Informationen und Dokumentation

Antrag:

«Absatz 3 neu: Für in Schweizer Wäldern produziertes Holz sind die Informationen gemäss Art. 5 Abs 1 Bst. a, e und f zu dokumentieren und über fünf Jahre aufzubewahren.»

Begründung:

In der Verordnung fehlt ein vereinfachter Nachweis für Holz, das in der Schweiz erzeugt wurde. Somit würden auch die Schweizer Waldeigentümer gemäss Art. 3 Bst. b als Erstinverkehrbringer mit den entsprechenden Dokumentations- und Nachweispflichten gelten. Die Art der Dokumentation soll lediglich in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wie dies im erläuternden Bericht in Kapitel 5.4 vorgeschlagen wird.

Die Schweizer Waldgesetzgebung gehört zu den strengsten weltweit. Die Nachhaltigkeit sowie der Schutz gefährdeter und geschützter Arten sind per Gesetz garantiert. Die Bewirtschaftung der Schweizer Wälder entspricht vollumfänglich dem Zweck dieser Verordnung sowie den Anforderungen der EUTR. Bund und Kantone sorgen für eine ausreichende Überwachung. Die Kriterien der Risikobewertung gemäss Art. 6 können somit per se eingehalten werden.

Die Einführung der Verordnung in der vorliegenden Form hätte grundsätzlich einen zusätzlichen Dokumentationsaufwand für die Waldeigentümer zur Folge. Gegebenenfalls müsste sogar eine Inspektionsstelle die Einhaltung der Kriterien zertifizieren. Bund und Kantone überwachen und kontrollieren bereits umfassend die nachhaltige Nutzung des Schweizer Waldes, den Schutz von Flora und Fauna sowie die Erhaltung sämtlicher Waldfunktionen. Damit ist bereits eine umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflicht der Waldeigentümer verbunden. Entsprechend soll das in der Schweiz produzierte Holz (Rundholz im Wald) als kontrolliert im Sinn von Art. 16 gelten. Eine zusätzliche Kontrolle und Dokumentation für Holz aus dem Schweizer Wald soll entfallen.

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz für Wald, Waldtiere und Landschaft KWL vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 639 23 20, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin